

Amtsblatt

G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 22. Februar 2010

Nummer 7

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 106. Beauftragung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle Seite 97
- 107. Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Hans Peter Karstadt ./. Dipl.-Ing'in. Eva Langendonk

Seite 97

108. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Stefan Rücker ./. Vermessungstechniker Dieter Schautes

Seite 98

- 109. Beauftragung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle Seite 98
- 110. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel Seite 98
- 111. 6. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbands RegioEntsorgung vom 1. Februar 2010
- 112. Verlegung eines Erörterungstermins gemäß § 17 der 9. BImSchV, Firma Carbon Service & Consulting, Vettweiß Seite 98

- 113. Genehmigungsbescheid der Papierfarbik Tillmann (BImSchG)
- C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
- 114. Genehmigungsverfahren (UVPG) RWE POWER AG, Tagebau Inden Seite 99
- Genehmigungsverfahren (UVPG) RWE Power AG, Industriekraftwerk Berrenrath

 Seite 101
- 116. Jahresabschluss 2008 ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Seite 101
- 117. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg

er: Kreissparkasse Heinsberg Seite 102

E Sonstige Mitteilungen

- 118. LiquidationSeite 102119. LiquidationSeite 102120. LiquidationSeite 102
- 121. Liquidation Seite 102

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

106. Beauftragung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle

Die Bezirksregierung Köln Az.: 31.2.2410/266/09

Köln, den 21. Dezember 2009

Dem Verzicht des Herrn Dipl.-Ing. Rudolf Böckem auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur habe ich mit Wirkung zum 30. Dezember 2009 bestimmt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 habe ich den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Thomas Borowski in 53721 Siegburg, Kaiserstraße 117 mit der

Abwicklung der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Rudolf Böckem ebenfalls in 53721 Siegburg, Kaiserstraße 117, beauftragt.

> Im Auftrag gez.: Heyer

> > ABl. Reg. K 2010, S. 97

107. Vermessungsgenehmigung I;
Dipl.-Ing. Hans Peter Karstadt ./.
Dipl.-Ing'in. Eva Langendonk

Die Bezirksregierung Köln Az.: 31.2.2416/7160/007/2010

Köln, den 15. Januar 2010

Der Offentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Peter Karstadt, Adenauerallee 31, 53332 Bornheim, habe ich gemäß Abschnitt B des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, der Vermessungsassessorin Dipl.-Ing'in. Eva Langendonk die Ausführung von Katastervermessungen, jedoch ohne die Aufnahme der Grenzniederschrift, zu übertragen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag gez.: Lux

ABl. Reg. K 2010, S. 97

108. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Stefan Rücker ./. Vermessungstechniker Dieter Schautes

Bezirksregierung Köln Az.: 31.2.2416/7160/021/10

Köln, den 10. Februar 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Stefan Rücker, Koelhoffstraße 1, 50676 Köln, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Dieter Schautes ist mit Wirkung vom 1. Januar 2010 erloschen.

> Im Auftrag gez.: Polotzek

> > ABl. Reg. K 2010, S. 98

109. Beauftragung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle

Die Bezirksregierung Köln Az.: 31.2.2410/02/10

Köln, den 8. Februar 2010

Mit Wirkung vom 15. Februar 2010 habe ich die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing'in. Katja Miedniak, Josefstraße 33, 53111 Bonn, mit der Abwicklung der Geschäftsstelle des verstorbenen ÖbVermIng Norbert Dehne, Herwartstraße 4, 53115 Bonn, beauftragt.

Im Auftrag gez.: Heyer

ABl. Reg. K 2010, S. 98

110. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird um folgende Kirchengemeinden erweitert: St. Josef Nörvenich, St. Marien Vettweiß.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 11. Januar 2010

L.S.

gez.: † Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Josef Nörvenich, St. Marien Vettweiß, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 4. Januar 2010

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag gez.: Dzieia

ABl. Reg. K 2010, S. 98

111. 6. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbands RegioEntsorgung vom 1. Februar 2010

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV.NRW. 74), der §§ 4, 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S 621/SGV.NRW. 202), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbands RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 21. September 2009 folgende Satzungsänderung zu der am 14. November 2005 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Nr. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

2. Sitz des Zweckverbandes ist Eschweiler.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes "RegioEntsorgung" am 21. September 2009 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes "RegioEntsorgung" wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) i. V. m. § 6 Abs. 4 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 6. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 25. Januar 2010

Bezirksregierung Köln - 52.21.7-regioents. - 31.1.6.2-s-regioentsorg -

Im Auftrag gez.: Seitz

ABl. Reg. K 2010, S. 98

112. Verlegung eines Erörterungstermins gemäß § 17 der 9. BImSchV,

Firma Carbon Service & Consulting, Vettweiß

Bezirksregierung Köln Az.: 52.1.21.1(2.15)-e

Köln, den 22. Februar 2010

Hiermit wird in entsprechender Anwendung gemäß § 17 der 9. BImSchV der Erörterungstermin am 1. März 2010 für das Genehmigungsverfahren der Firma Carbon Service & Consulting GmbH & Co. KG, Im Hasenfeld 12, 52391 Vettweiß, aufgehoben.

Die Firma Carbon Service & Consulting GmbH & Co. KG, Im Hasenfeld 12, 52391 Vettweiß, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Regeneration beladener Aktivkohle in 52391 Vettweiß, Im Hasenfeld 12, Gemarkung Vettweiß, Flur 5, Flurstücke 246, 247, 276, 277, 278 und 279 gestellt.

Die Veröffentlichung des Vorhabens erfolgte am 23. November 2009 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, in den ortsüblichen Tageszeitungen und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln. In dieser Veröffentlichung war auch der Zeitpunkt des Erörterungstermins (Montag, den 1. März 2010, ab 10.00 Uhr, in der Begegnungsstätte am Rathaus, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß) benannt worden.

Im Hinblick auf die zweckgerichtete Durchführung des Erörterungstermins muss der Zeitpunkt der Erörterung verlegt werden, da angeforderte Stellungnahmen, die für die Bewertung der Einwendungen und somit die Erörterung unentbehrlich sind, nicht rechtzeitig bis zum

1. März 2010

vorliegen.

Die Festsetzung des neuen Erörterungstermins wird zu gegebener Zeit frühzeitig erneut öffentlich bekannt gemacht.

> Im Auftrag gez.: Tippner

> > ABl. Reg. K 2010, S. 99

113. Genehmigungsbescheid der Papierfarbik Tillmann (BImSchG)

Bezirksregierung Köln Az.: 53.98.08.6.2-16-102/08-Wu/Hx/Moj

Köln, den 22. Februar 2010

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Auf Antrag der Papierfabrik Tillmann vom 29. Oktober 2008 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren folgende Entscheidung:

Der Papierfabrik Tillmann, Kommerner Straße 76, 53909 Zülpich, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 (1) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier in 53909 Zülpich, Gemarkung Sinzenich, Flur 7, Flurstücke 266, 268, 270, 334, 405, 406, 652 und 654 sowie Flur 12, Flurstücke 166/3, 229, 230, 231, 237, 239, 247, 251, 263, 264, 269, 270, 271, 272 und 405 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- Erhöhung der Produktionsleistung von 120 auf 195 Tonnen pro Tag
- Ertüchtigung der Papiermaschine
- Ertüchtigung der vorhandenen Be- und Entlüftungsanlage der Papiermaschinenhalle
- Errichtung und Betrieb einer neuen Stoffaufbereitung
- Errichtung und Betrieb einer neuen Be- und Entlüftungsanlage im Bereich der neuen Stoffaufbereitung
- Erweiterung der Rohstofflagerung
- Errichtung und Betrieb einer neuen Rollenschneidmaschine

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung (BauO NRW) ein.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 des Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom:

23. Februar 2010 bis einschließlich 8. März 2010

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- 1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, im Zimmer 3146
 - montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0221/147-4093
- Stadtverwaltung Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich, Zimmer 210 (Herr Mohr) montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung).

> Im Auftrag gez.: Morjan

> > ABl. Reg. K 2010, S. 100

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

114. Genehmigungsverfahren (UVPG) RWE POWER AG, Tagebau Inden

Mit Schreiben vom 27. Februar 2007 – PBW-WG/Wr – und Antragsergänzung vom 18. Mai 2009 – PBW-WG/Wr – beantragt die RWE Power AG bei der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW – im Rahmen der Wiedernutzbarmachung und Oberflächenentwässerung der Restfläche Braunkohlenplan Tagebau Inden, räumlicher Teilabschnitt I (Zeitraum 2005 – 2024), die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Ausbau eines Hauptgrabens als Gewässer.

Im vorliegenden Fall war eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen, bei der zu prüfen war, ob es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, weil durch den Gewässerausbau keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Dortmund, im Februar 2010

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW – Az. – 61.42.4-2007-3 –

> Im Auftrag gez.: Matthias Dölp

> > ABl. Reg. K 2010, S. 100

115. Genehmigungsverfahren (UVPG) RWE Power AG, Industriekraftwerk Berrenrath

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie Az.: 64.b 6-4.2-2010-1

Arnsberg, den 8. Februar 2010

Die RWE Power AG hat aufgrund der §§ 8a und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 20. Januar 2010 die Genehmigung für die Versuche zur Erhöhung der Klärschlammmenge am Standort Berrenrath, Industriekraftwerk Berrenrath beantragt. Die Anlage befindet sich wie im Antrag beschrieben auf der Villestraße in 50354 Hürth, Gemarkung Berrenrath, Flur 5, Flurstück 283/73, 383, 388.

Beim Industriekraftwerk Berrenrath handelt es sich um eine dienende Betriebsanlage gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 3 BBergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.1.1 "Änderung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweiligen zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW.)) Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unter-

zogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß der "Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls" (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß §3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag gez.: Herzog

ABl. Reg. K 2010, S. 101

116. Jahresabschluss 2008 ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Der Verbandsvorsteher

Köln, den 11. Februar 2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof hat am 25. Januar 2010 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 sowie die Stellungnahme der Geschäftsführung des Zweckverbandes zustimmend zur Kenntnis. Sie erteilt einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Verbandsversammlung beschließt die Abnahme des Jahresabschlusses 2008 mit folgendem Ergebnis:

Ergebnisrechnung	
ordentliche Erträge	62 392,93 €
ordentliche Aufwendungen	66 662,60 €
ordentliches Jahresergebnis	4 269,67 €
Finanzerträge	4 269,67 €
Jahresergebnis	0,00€
Finanzrechnung Summe der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit	31 604,37 €
Summe der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit	66 662,60 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	35 058,23 €

Sie folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfers und erteilt dem Verbandsvorsteher Entlastung.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In Vertretung gez.: Guido Kahlen stellv. Verbandsvorsteher

117. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413027503, 3413268115, 3410244432 und 3421925037, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 5. Februar 2010

Kreissparkasse Heinsberg Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 102

E Sonstige Mitteilungen

118. Liquidation

Der Verein – Business Club Rheinland e. V. – mit dem Sitz in Pulheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein/Liquidator Christian Vitocco, Friedenstraße 12 a, 50259 Pulheim, zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 102

119. Liquidation

Die Auflösung des Vereins "Focus Tibet e. V." (VR 15079) wurde durch die Jahresmitgliederversammlung am 16. Dezember 2008 beschlossen. Zur alleinberechtigten Liquidatorin wurde Frau Tina Lauer, c/o Michael Hottner, Geibelstraße 10, 81679 München bestellt. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2010, S. 102

120. Liquidation

Der Verein – Förderverein der Kindertagesstätte Kesselsgasse Pulheim-Sinnersdorf e. V. – mit dem Sitz in Pulheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein/Liquidator Herr Michael Buscher, Pariser Straße 13, 50259 Pulheim, zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 102

121. Liquidation

Der Verein – Pulheimer Treff e. V. – mit dem Sitz in Pulheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein der Liquidatorin, Frau Änne Ellen Jaedicke, Beethovenstraße 171, 50259 Pulheim, zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2010, S. 102



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr. Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln. Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.